



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020

Schwerin, den 21. Dezember

Nr. 53

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Die Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

- Schließung einer honorarkonsularischen Vertretung
– Honorarkonsulat der Republik Gambia 614
- Erlöschen/Neuerteilung eines Exequaturs
– Generalkonsulat des Königreichs Belgien 614

Justizministerium

- Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung kirchlicher Gebäude in Mecklenburg-Vorpommern
Ändert VV vom 6. August 2018
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 361 615
- Dritte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte gemäß § 96 des Bundesvertriebenengesetzes
Ändert VV vom 20. August 2015
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 299 616

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

- Dritte Änderung der Richtlinie zur Förderung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere
Ändert VV vom 10. August 2014
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 266 617

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungsrichtlinie
Ändert VV vom 21. Juli 2015
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 297 618
- Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerkes Greifswald 619

Landesamt für innere Verwaltung

- Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern
– Herrn Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Schröder 619

Stellenausschreibungen 620

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 53/2020

Schließung einer honorarkonsularischen Vertretung – Honorarkonsulat der Republik Gambia –

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

Vom 7. Dezember 2020

Herr Dr. Roman Skoblo ist am 20. November 2020 verstorben. Das ihm erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Gambia in Berlin mit dem Konsularbezirk Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist daher mit Ablauf des 20. November 2020 erloschen. Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Gambia in Berlin ist somit geschlossen.

AmtsBl. M-V 2020 S. 614

Erlöschen/Neuerteilung eines Exequaturs – Generalkonsulat des Königreichs Belgien –

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

Vom 7. Dezember 2020

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Berlin ernannten Frau Fabienne Emilie L. CHERONT am 23. November 2020 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Botschafter Willem Albert G. VAN DE VOOR-DE, am 7. März 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

AmtsBl. M-V 2020 S. 614

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung kirchlicher Gebäude in Mecklenburg-Vorpommern*

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums

Vom 3. Dezember 2020 – III 380 - 735-00000 -2017/20-029 –

Das Justizministerium erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

In Nummer 7 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung kirchlicher Gebäude in Mecklenburg- Vorpommern vom 6. August 2018 (AmtsBl. M-V S. 462) wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2020 S. 615

* Ändert VV vom 6. August 2018; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 361

**Dritte Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie über
die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte
gemäß § 96 des Bundesvertriebenengesetzes***

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums

Vom 4. Dezember 2020 – III 380 - 349-00000 -2013/004-025 –

Das Justizministerium erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

In Nummer 7 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte gemäß § 96 des Bundesvertriebenengesetzes vom 20. August 2015 (AmtsBl. M-V S. 518), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 29. Oktober 2018 (AmtsBl. M-V S. 606) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2020 S. 616

* Ändert VV vom 20. August 2015; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 299

Dritte Änderung der Richtlinie zur Förderung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 3. Dezember 2020 – VI 370

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Förderung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere vom 10. August 2014 (AmtsBl. M-V S. 995), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 26. Oktober 2019 (AmtsBl. M-V S. 960) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.2 werden die Wörter „durch die Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1)“ durch die Wörter „zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3)“ ersetzt.
2. In Nummer 11 wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2020 S. 617

* Ändert VV vom 10. August 2014; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 266

Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungsrichtlinie*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 2. Dezember 2020 – VII - 121-00000-2020/003-003 –

Artikel 1

Die überbetriebliche Lehrlingsunterweisungsrichtlinie vom 21. Juli 2015 (AmtsBl. M-V S. 502), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im dritten Spiegelstrich wird die Angabe „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320)“ durch die Wörter „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, L 200 vom 26.7.2016, S. 140), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/558 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 1) geändert worden ist“ ersetzt.
 - b) Im vierten Spiegelstrich wird die Angabe „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470)“ durch die Wörter „(ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470, L 330 vom 3.12.2016, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1) geändert worden ist“ ersetzt.
 - c) Im fünften Spiegelstrich wird nach der Angabe „(ABl. L 138 vom 13.5.2014, S. 5)“ ein Komma und die Wörter „die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/886 (ABl. L vom 29.5.2019, S. 9)“ geändert worden ist“ eingefügt.
 - d) Im sechsten Spiegelstrich werden nach der Angabe „(ABl. L 69 vom 8.3.2014, S. 65)“ ein Komma und die Wörter „die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/276 (ABl. L 54 vom 24.2.2018, S. 4) geändert worden ist“ eingefügt.
2. In Nummer 5.1 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus“ durch die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.
3. In Nummer 5.2 Satz 3 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus“ durch die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.
4. Nummer 5.6 wird wie folgt gefasst:

„5.6 Für Lehrgangskosten in der Fachstufe betragen die Zuwendungen bezogen auf die vorab ermittelten Kostensätze des HPI jeweils bis zu 33 Prozent.“
5. In Nummer 6.1 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus“ durch die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.
6. Nummer 7.1.2 wird wie folgt gefasst:

„7.1.2 Mit der Maßnahme darf auf eigenes Risiko zum 1. Januar des Bewilligungsjahres begonnen werden, sofern der jeweiligen Handwerkskammer die Eingangsbestätigung der GSA Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH über den vollständig eingegangenen Antrag vorliegt.“
7. Nummer 9 wird aufgehoben.
8. Nummer 10 wird Nummer 9.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2020 S. 618

* Ändert VV vom 21. Juli 2015; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 297

Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerkes Greifswald

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 2. Dezember 2020 – VII 300-3 –

Der Aufsichtsrat hat auf seiner Sitzung am 2. September 2020 gemäß § 8 Absatz 2 des Studierendenwerkesgesetzes vom 9. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 543) folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen:

1. § 5 Absatz 2 der Beitragsordnung des Studierendenwerkes Greifswald vom 28. Oktober 1999 (AmtsBl. M-V 2000 S. 601), die zuletzt am 10. Oktober 2019 (AmtsBl. M-V S. 898) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Studierende, die nach der Immatrikulation oder Rückmeldung bis spätestens zum fünfzehnten Vorlesungstage des Semesters den Hochschulort wechseln oder sich exmatrikulieren lassen, erhalten auf schriftlichen Antrag den gezahlten Beitrag zurück. Beurlaubte Studierende haben keinen Anspruch auf Erstattung. Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Beginn des Semesters, für das der Beitrag gezahlt wurde, schriftlich geltend gemacht wird. Studierende, die durch Nachrücken in

einem Zulassungsverfahren einen Studienplatz an einer nicht in § 1 genannten Hochschule erhalten haben und damit zur erneuten Leistung des Beitrages an ein Studentenwerk verpflichtet werden, erhalten den an das Studentenwerk Greifswald geleisteten Beitrag zurück, wenn die Exmatrikulation bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Beginn des Semesters, für das der Beitrag gezahlt wurde, erfolgt ist und der Anspruch auf Erstattung in diesem Zeitraum schriftlich geltend gemacht wird.“

2. Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2020 S. 619

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Landesamtes für innere Verwaltung

Vom 7. Dezember 2020 – 310 - 563.01-1 –

Die Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Mecklenburg-Vorpommern von

Herrn Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Schröder

ist gemäß § 16 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern – BO-ÖbVI M-V – durch Verzicht erloschen. Der Verzicht wurde zum 4. Dezember 2020 wirksam.

AmtsBl. M-V 2020 S. 619

Stellenausschreibungen

Bei der **Staatsanwaltschaft Neubrandenburg** ist mit Wirkung vom 1. April 2021 eine Stelle für

**eine Oberstaatsanwältin/einen Oberstaatsanwalt
als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter
eines Leitenden Oberstaatsanwalts**
(BesGr. R 2 BBesO)

zu besetzen.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Fachkenntnissen und vielseitigen staatsanwaltlichen Erfahrungen, die sich im staatsanwaltlichen Dienst bzw. in der Rechtsprechung besonders bewährt hat. Eine erfolgreiche Erprobung in Verwaltungsangelegenheiten in einem Justizministerium wird vorausgesetzt. Kooperationsfähigkeit, Führungskompetenz sowie Verhandlungsgeschick sollten zudem besonders ausgeprägt sein.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Frauenanteil in Beförderungssämtern zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem erweiterten Hauptstaatsanwaltsrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 10. Dezember 2020

Justizministerium

AmtsBl. M-V 2020 S. 620